

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bokelrehm für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |    |                                                                                                                       |             |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                                                                                   |             |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                                                                    | 354.600 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                                                           | 437.300 EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                                                                                            | 82.700 EUR  |
| 2. | im Finanzplan                                                                                                         |             |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                        | 354.400 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                        | 431.000 EUR |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              | 0 EUR       |
|    | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 273.300 EUR |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |                                                                                        |            |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR   |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR   |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 0,00 EUR   |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                     |       |
|----|---------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 150 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 150 % |
| 2. | Gewerbesteuer                                                       | 350 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Bokelrehm, den 08.12.2022

.....  
- Bürgermeister -